

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für Urnengräber auf den Feldern 10,19, 20, 21, 8 des Südfriedhofes mit Pflegefläche
und die Kinderreihengräber auf Feld 11

I. Grabmalordnung

Zugelassen sind wahlweise Grabmale in Stelenform oder liegende Grabplatten.

a) Grabmale in Stelenform

Stelen bis 45 cm Breite und bis 70 cm Höhe, bei einer Stärke von 12 cm bis 18 cm.
Sockel sind nicht zulässig.

b) Liegende Grabplatten:

Liegende Grabplatten nicht über 50 cm Breite und 40 cm Tiefe.
Mindeststärke 10 cm.

Liegende Platten sind bündig mit dem Rasen zu legen und müssen
aus einem Stück bestehen. Auf Gräbern mit Bepflanzungsbeet dürfen die Platten mit
der zur Abwässerung nötigen Neigung gelegt werden.

Die Grabmale sind nach den in der Friedhofssatzung genannten allgemein anerkannten
Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher
sind.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die
Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Material und Bearbeitung:

Zulässig sind Grabmale aus allen Natursteinen. Die Bearbeitung muss allseitig
gleichmäßig erfolgen.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und
Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold
und Silber.

Gespaltene Bearbeitung ist dann zulässig, wenn die übliche Toleranz von $\pm 3\%$ der
Grundmaße eingehalten ist. Keillochreste oder Keilspuren dürfen nicht sichtbar bleiben.

Beschriftung:

Es sind alle handwerklichen, einschließlich gestrahlten Techniken zugelassen.
Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe
harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden.

Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche ohne Rand und Kasten gearbeitet werden.
Nur bei allseitig mattgeschliffener Bearbeitung kann die erhabene Schrift im Feld
gestaltet werden.

Erhabene Schrift in unmuteter Ausführung ist gestattet.

Bei erhabener Schrift frei auf der Fläche gestaltet, dürfen die belassenen Schriftfelder
höchstens bis auf 2 cm an den Rand des Grabmals gehen.
Metallschriften sind nur in gut handwerklicher Ausführung zulässig.

II. Bepflanzungsordnung

Zugelassen sind Rasengräber.

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit bestimmt festgelegten Beeten für Blumen und Grünschmuck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind daher nicht zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätten befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt.

Für die Bepflanzung sind außer den üblichen Sommerblumen, wie Stiefmütterchen, Begonien usw., Cotoneaster dammeri oder Erika vorgesehen. Es können jedoch auch locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze oder Koniferen gepflanzt werden.

Die Anlage der Grabstätte, außer den Blumenbeeten, erfolgt einschließlich der Wege in Zierrasen.

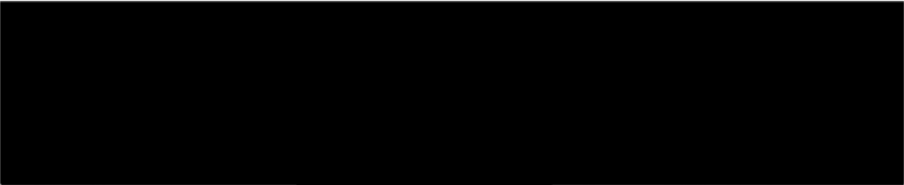
Nach ca. 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

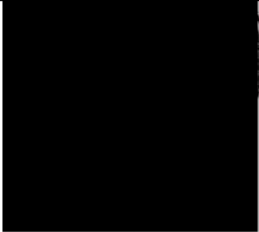
Hierbei bestimmt die Friedhofsverwaltung die Größe der Beete.

Die Rasenflächen der Grabstätten, sowie der Wege, werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Auf Grabstätten ohne Pflegefläche dürfen keine Blumen, Schalen, Gestecke usw. gelegt werden, sondern nur auf die dafür vorgesehenen Flächen.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus Kirchengemeinde bestätigt und genehmigt am 02.03.2010


Vorsitzender


weiteres Mitglied